

Satzung der Ortsgemeinde Waldesch

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Lärmschutzeinrichtung
des Baugebietes
„Römerstraße / Gödersweg“
vom 31.08.2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Waldesch hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 889) und der Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie gemäß § 9 der Erschließungsbeitragsatzung der Ortsgemeinde Waldesch vom 09.12.1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die oben bezeichnete Lärmschutzeinrichtung ist endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend dem Herstellungsprogramm angelegt ist, die beanspruchten Flächen in das Eigentum der Ortsgemeinde Waldesch übergegangen sind und die betreffenden Rechnungsbelege vollzählig vorliegen.

Das Herstellungsprogramm für das Baugebiet „Römerstraße/Gödersweg“ kann bei der Beitragsabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens eingesehen werden.

§ 2 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

Ermittlungsgrundlage für die Schallpegelminderung ist das Gutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Paul Pies, Birkenstraße 34, 56154 Boppard, vom 29.04.1993 sowie den Nachträgen vom 23.07.1993 und 19.04.1996.

Das Abrechnungsgebiet umfasst die in der als Anlage beigefügten Grafik dargestellten Grundstücke in der Gemarkung Waldesch, Flur 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteiles von 10 v.H. auf die erschlossenen Grundstücke nach den zulässigen Geschossflächen der bevorteilten Vollgeschosse verteilt. § 5 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Ortsgemeinde Waldesch gilt entsprechend.

Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Vollgeschosse, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, wird die zulässige Geschossfläche mit einem Zuschlag erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|---------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 15 v.H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 30 v.H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 45 v.H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Erschließungsbeitrag

Für die Erhebung des Erschließungsbeitrages gelten im übrigen die Vorschriften der eingangs genannten Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Waldesch.

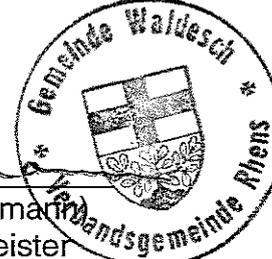
§ 5 Inkrafttreten

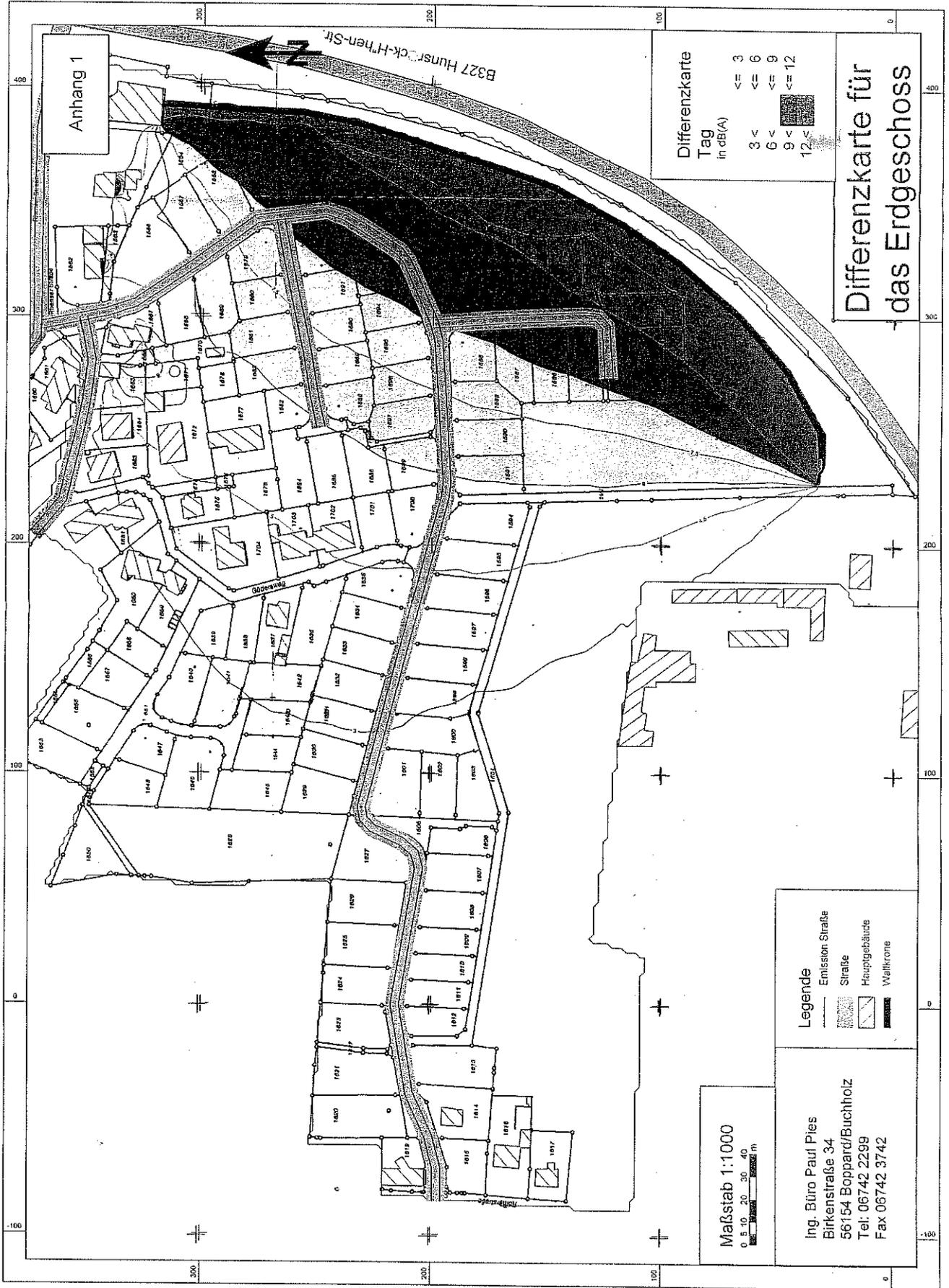
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldesch, den 31.08.2001

Ortsgemeinde Waldesch


(Herbert Hartmann)
Ortsbürgermeister





Maßstab 1:1000
 0 5 10 20 30 40
 Meter

Ing. Büro Paul Pies
 Birkenstraße 34
 56154 Boppard/Buchholz
 Tel: 06742 2299
 Fax 06742 3742

Legende
 Emission Straße
 Straße
 Hauptgebäude
 Wahlkone

Differenzkarte für
 das Erdgeschoss

Differenzkarte
 Tag
 in dB(A)
 <= 3
 3 <
 <= 6
 6 <
 <= 9
 9 <
 <= 12
 12 <

Anhang 1

B327 Hunsrück-H-Hen-Str.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhens, 31.08.2001

Verbandsgemeinde Rhens

(Brunnhübner)
Bürgermeister

